

2009/20

18. April 2011

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Leitsatz:

Getreidetreber, der nicht aus der Bierproduktion stammt, fällt nicht unter die Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte in Anlage 2 Nr. V EEG 2009 (Konkretisierung des Hinweises 2010/16 der Clearingstelle EEG¹).

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens und die Mitglieder Reißerweber und Dr. Winkler im schriftlichen Verfahren einstimmig folgendes Votum:

Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin keinen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Einspeisevergütung gem. §§ 66 Abs. 1, 16 Abs. 1 i. V. m. entweder § 27 Abs. 4 Nr. 2 und Anlage 2 EEG 2009 oder § 8 Abs. 2 EEG 2004 und Anlage 2 EEG 2009 (sog. NawaRo-Bonus) für den aus nachwachsenden Rohstoffen und/oder Gülle erzeugten Strom, wenn sie im Übrigen auch Getreidetreber, der nicht aus der Bierherstellung stammt, zur Verstromung einsetzt.

¹Clearingstelle EEG, Hinweis v. 28.06.2011 – 2010/16, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2010/16>.

I Tatbestand

- 1 Die Anspruchstellerin plant, in ihrer vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommenen Biogasanlage Treber einzusetzen, der bei der Erzeugung eines Pulvers zur Herstellung eines Getränkes, das nicht Bier ist, anfällt. Die Ausgangsstoffe des Produktionsprozesses sind Gerste, Roggen und Zichorie. Der Treber weist ähnliche Biogaserträge auf wie Biertreber.
- 2 Die Anspruchstellerin ist der Auffassung, dass der Treber unter die Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte (Anlage 2 Nr. V EEG 2009) fällt und sie daher Anspruch auf Zahlung der erhöhten Einspeisevergütung gem. § 66 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 EEG 2009, § 8 Abs. 2 EEG 2004 i. V. m. Anlage 2 EEG 2009 oder § 66 Abs. 1 i. V. m. §§ 16 Abs. 1, 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 EEG 2009 (sog. NawaRo-Bonus) für den aus nachwachsenden Rohstoffen und/oder Gülle erzeugten Strom hat, wenn sie im Übrigen auch den genannten Treber zur Verstromung einsetzt.
- 3 Insbesondere weist der Treber ähnliche Eigenschaften auf wie der in Anlage 2 Nr. V Zeile 1 EEG 2009 genannte „Biertreber (frisch oder abgepresst)“ und sei daher rechtlich wie dieser zu behandeln. Die Anspruchstellerin begründet ihre Auffassung im Wesentlichen mit systematischen und genetischen Argumenten. Insbesondere weist sie darauf hin, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei der Erarbeitung der Positivliste rein pflanzlicher Nebenprodukte auf die Veröffentlichung „Gasausbeute in landwirtschaftlichen Biogasanlagen“ des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) zurückgegriffen habe. Hierdurch und unter Berücksichtigung der Gesetzgebungsgeschichte ergebe sich, dass der Gesetzgeber eine trennscharfe Bestimmung der Substrate auf der Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte nicht beabsichtigt habe. Dem Willen des Gesetzgebers entspreche es am besten, die einzelnen Tatbestände weit auszulegen.
- 4 Die Anspruchsgegnerin bezweifelt, dass der Treber unter die Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte fällt.
- 5 Mit inhaltsgleichen Anträgen vom 5. und 24. Juni 2009 haben sich die Anspruchstellerin und die Anspruchsgegnerin an die Clearingstelle EEG gewandt und beantragt, ein Votumsverfahren gemäß §§ 26 ff. VerfO² durchzuführen. Die Clearingstelle EEG hat die grundsätzliche Bedeutung der Streitigkeit nicht festgestellt. Daher

²Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung v. 16.02.2009, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.

waren nichtständige Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der im Teil A des Anhangs der Verfahrensordnung genannten Interessengruppen nicht hinzuzuziehen. Die Parteien sowie die Clearingstelle EEG stimmten einem schriftlichen Verfahren zu.

- 6 Mit Beschluss vom 25. August 2009 hat die Clearingstelle EEG das Votumsverfahren angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Hat die Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Einspeisevergütung gem. § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2009 i. V. m. Anlage 2 (Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen) für den Anteil des Stroms, der aus nachwachsenden Rohstoffen und/oder Gülle erzeugt worden ist, sobald dieser in das Netz der Anspruchstellerin eingespeist und von dieser abgenommen worden ist, wenn die Anspruchstellerin im Übrigen jedenfalls auch Getreidetreiber zur Verstromung einsetzt?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 7 Das Verfahren ist gemäß den Vorschriften der Verfo zustandegekommen und durchgeführt worden.
- 8 Die Clearingstelle EEG hat das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfo nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen.
- 9 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Satz 1 Verfo.
- 10 Den Parteien ist gemäß §§ 28, 20 Abs. 1 Satz 1 Verfo Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren, da beide Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 Verfo der Vorsitzende der Clearingstelle EEG Dr. Lovens erstellt.

2.2 Würdigung

- 11 Die Anspruchstellerin hat keinen Anspruch auf die erhöhte Einspeisevergütung gem. § 66 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 EEG 2009³, § 8 Abs. 2 EEG 2004 i. V. m. Anlage 2

³Verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.),

EEG 2009 oder § 66 Abs. 1 i. V. m. §§ 16 Abs. 1, 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 EEG 2009 (sog. NawaRo-Bonus) sofern sie Getreidetreber, der außerhalb der Bierproduktion anfällt, zur Verstromung einsetzt.

- 12 Treber, der bei der Erzeugung eines Pulvers zur Herstellung eines Getränkes, das nicht Bier ist, anfällt, ist in der Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte (Anlage 2 Nr. V EEG 2009) nicht genannt. Es handelt sich dabei auch nicht um „Biertreber (frisch oder abgepresst)“ i. S. d. Anlage 2 Nr. V Zeile 1 EEG 2009. Der Wortlaut der Positivliste rein pflanzlicher Nebenprodukte steht der Vergütungsfähigkeit somit entgegen. Für die von der Anspruchstellerin begehrte (weite) Auslegung des Begriffs „Biertreber“ ist kein Raum, da die Auslegung eines Gesetzes nur in Betracht kommt, wenn der Wortlaut uneindeutig ist.
- 13 Die Positivliste rein pflanzlicher Nebenprodukte ist auch nicht – etwa im Wege der Analogie – auf andere Einsatzstoffe anwendbar.⁴ Der Einsatz von Getreidetreber, der nicht in der Bierproduktion anfällt, lässt mithin den Anspruch auf den NawaRo-Bonus entfallen.

Dr. Lovens

Reißenweber

Dr. Winkler

zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.04.2011 (BGBl. I S. 619), im Folgenden bezeichnet als EEG 2009. – Arbeitsausgaben der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

⁴Clearingstelle EEG, Hinweis v. 28.06.2011 – 2010/16, <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2010/16>, insbesondere Rn. 49 – 54.